



Jubiläums-Gemeindetag anlässlich unseres 70-jährigen Bestehens



Steirischer Jubiläums-Gemeindetag 2018

Donnerstag, 11. Oktober 2018
Schwarzl-Freizeitzentrum
Thalerhofstraße 85, 8141 Premstätten

Programm

17:30 Uhr:

Eintreffen der TeilnehmerInnen

18:00 Uhr:

Großgruppenfoto von Karl Zotter

18:30 Uhr:

Eröffnung und Begrüßung

Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger

Festansprachen

Präsident Österreichischer Gemeindebund
Bgm. Mag. Alfred Riedl

Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Michael Schickhofer per Videobotschaft

Landeshauptmann
Hermann Schützenhöfer

Festvortrag

„Brauchen wir in der Zukunft noch Gemeinden?
Die Bedeutung der Gemeinde für die Gesellschaft“

Univ.-Prof. Dr. Leopold Neuhold
Univ.-Dozent für Ethik und Christliche
Gesellschaftslehre und Leiter des
gleichnamigen Instituts
Verfasser zahlreicher Publikationen

Präsentation der Festschrift 70 Jahre Gemeindebund Steiermark

Im Anschluss laden wir Sie zu einem Buffet ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Anmeldungen sind ab sofort an veranstaltung@gemeindebund.steiermark.at möglich.

Einführung einer einheitlichen Kommunalsteuer. Vorsicht bei

Dem österreichischen Finanzsystem stehen umfassende Änderungen bevor. So sieht es zumindest das Regierungsprogramm von ÖVP und FPÖ auf Bundesebene vor. Statt den bisher verschiedenen lohnabhängigen Abgaben soll es in Zukunft nur noch eine zentrale Abgabe geben, was zwangsläufig auch das Ende der für die Gemeinden wichtigen Kommunalsteuer bedeuten würde. Diese spült derzeit pro Jahr rund drei Milliarden Euro in die Kassen der österreichischen Gemeinden. Zwar wären die Gemeinden auch an einer neuen Abgabe „beteiligt“, in welchem Ausmaß und wie die Verteilung dann unter den Gemeinden erfolgen soll, ist aber völlig ungeklärt. Dafür soll die Umstellung aber schon ab 1. Jänner 2020 schrittweise in Angriff genommen werden. Es ist also Vorsicht geboten!

von Robert Koch

Im August wurde Finanzminister Hartwig Löger im Zuge des informellen EU-Finanzministertreffens in Wien beauftragt, einen Vorschlag für eine EU-weite Digitalsteuer bis Jahresende auszuarbeiten.

Die geplante Abgabe soll nach derzeitigen Plänen drei Prozent vom personalisierten Online-Werbeumsatz und von Vermittlungsum-

sätzen über Internet-Plattformen betragen.

Die EU-weite Digitalsteuer: 5 Milliarden Euro für Europa?

Abgesehen von einigen Staaten wie Schweden, Dänemark, Finnland, Malta und Irland, wo sehr große Internetfirmen - das sind Unternehmen mit zumindest 750 Millionen Euro

weltweitem Jahresumsatz und mit zumindest 50 Millionen Euro Umsatz in der EU wie z.B. Amazon, Facebook oder Google - von niedrigen Steuersätzen profitieren, besteht europaweit große Zustimmung für die Einführung einer Digitalsteuer.

Frankreich, im Jahr 2019 Vorsitzland bei den G-7, wird die internationale Besteuerung am Ort der Wertschöpfung auf internationaler Ebene, darunter auch die Besteuerung des Verkaufs von Nutzerdaten, intensiv weiterverfolgen.

Offen ist allerdings noch die Verteilung der Einnahmen aus einer etwaigen Digitalsteuer. Der Ertrag soll aber bei ca. fünf Milliarden Euro pro Jahr liegen - und zwar insgesamt in Europa.

Digitalsteuer im Vergleich zur Kommunalsteuer unwichtig

Wie ungleich bedeutsamer dahingegen eine Steuer mit einem Jahresaufkommen von drei Milliarden Euro in nur einem Staat ist, sollte

oberer Vergleich mit der EU-weiten Steuer zeigen.

Um eine solche wichtige 3-Milliarden-Steuer, die außerdem nur auf die Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften konzentriert ist, handelt es sich bei der österreichischen Kommunalsteuer.

Und hier verdichten sich die Vorzeichen, dass diese Kommunalsteuer in den nächsten Jahren tatsächlich abgeschafft werden könnte.

Abschaffung der Kommunalsteuer würde Gemeinden Milliarden kosten

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 der Neuen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs ist für den Sachbereich „Finanzen und Steuern“ eine „strukturelle Vereinfachung der Lohnverrechnung“ geplant. Dazu sollen „in einem ersten Schritt ... die Prüfer der beiden wesentlichen Institutionen für die Lohnverrechnung (Finanzämter, Gebietskrankenkasse) in einer Prüfbehörde zusam-

TAB 1.9: ABGABENERTRÄGE DER GEMEINDEN (OHNE WIEN) IN EUR MIO.

	2012	2013	2014	2015	2016
Kassenmäßige Ertragsanteile	5.505	5.743	5.942	6.135	6.239
Veränderung zum Vorjahr	3,4 %	4,3 %	3,5 %	3,3 %	1,7 %
Gemeindeabgaben	3.019	3.117	3.198	3.275	3.410
Veränderung zum Vorjahr	3,8 %	3,3 %	2,6 %	2,4 %	4,1 %
davon Kommunalsteuer	1.947	2.021	2.089	2.153	2.235
Veränderung zum Vorjahr	5,0 %	3,8 %	3,4 %	3,1 %	3,8 %
davon Grundsteuer	525	541	547	562	568
Veränderung zum Vorjahr	2,1 %	3,0 %	1,1 %	2,7 %	1,2 %
Summe Abgabenerträge	8.524	8.860	9.140	9.411	9.648
Veränderung zum Vorjahr	3,5 %	3,9 %	3,2 %	3,0 %	2,5 %

Quelle: Kommunalkredit Austria, Statistik Austria 2017.

Die Abgabenerträge aus dem Gemeindefinanzbericht zeigen deutlich: Die Kommunalsteuereinnahmen sind für unsere Gemeinden eine zentrale Finanzquelle, ein möglicher Wegfall birgt hohe Risiken.

Gemeindebund

Dienstgeberabgabe ersetzt finanziellen Verpflichtungen!



Finanz-Staatssekretär Hubert Fuchs arbeitet an der Reform der Dienstgeberabgaben. BMF / Wfike

mengefasst werden“ und in „in einem zweiten Schritt ... auch die gesamte Einhebung aller lohnabhängigen Abgaben ebenfalls bei der Finanzverwaltung erfolgen“. Die Finanzverwaltung NEU soll demnach die Einhebung sämtlicher Lohnabgaben übernehmen und erteilt Auskunft an die Arbeitgeber. Die Beiträge werden anschließend an die jeweiligen Sozialversicherungsträger verteilt.

Parallel dazu werden die Beitragsgrundlagen bzw. Bemessungsgrundlagen harmonisiert bzw. die Anzahl der Beitragsgruppen massiv reduziert. Es soll also eine **einheitliche Dienstgeberabgabe** geschaffen werden (Zusammenführung von Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung sowie der Kommunalsteuer) und

es wird ein durchgängig einheitliches Verfahrensrecht (Bundesabgabenordnung) für alle Abgaben und Beiträge anwendbar.

Dabei wird auch der Instanzenzug für Rechtsmittel vereinheitlicht, in dem sämtliche Rechtsmittel an das Bundesfinanzgericht gehen.

Es ist allgemein zu beobachten, dass die aktuelle Bundesregierung die Inhalte dieses Regierungsprogramms - auch gegen Widerstände von Seiten der Interessenvertretungen - stringent umsetzt.

Die Umstellung könnte bereits 2019 starten

In Zusammenschau mit aktuellen Aussagen von Finanz-Staatssekretär Hubert Fuchs, Leiter der Steuerreform-Taskforce im Finanzministerium, wird **„der erste Schritt zur Einheitlichen Dienstgeberabgabe ... bereits nächstes Jahr**

gesetzt.

Ab 1.1.2019 gibt es nur mehr eine Lohnabgabenprüfbehörde, die sämtliche Prüfungen im Bereich der Lohnabgaben durchführt. Das bedeutet, die Prüfer der Gebietskrankenkasse kommen in die Finanzverwaltung.

Der zweite Schritt ist die Einführung der Einheitlichen Dienstgeberabgabe. Die neue Lohnabgabenbehörde hebt sie ein und verteilt das Geld an Finanz, Krankenkassen und Gemeinden“; auch der erwähnte zweite Schritt erfolgt „auf jeden Fall“ in dieser Legislaturperiode, wie es nämlich im Regierungsprogramm stehe, so Fuchs in einem Anfang September erschienenen Interview in der Tageszeitung Kurier.

Was bedeutet das für unsere Gemeinden?

Im Fall der Schaffung einer neuen „Einheitlichen Dienstgeberabgabe“ werden die kommunalen Interessenvertretungen einerseits darauf achten müssen, dass der gemeindliche Anteil an dieser Abgabe ein ausreichendes Äquivalent inklusive Einnahmementwicklungsdynamik zur entfallenden Kommunalsteuer darstellt und dass das notwendige Verteilungssystem keine Verzerrungen unter den Gemeinden, kein Stadt-Land- oder sonstiges (z.B. geografisches oder demografisch bedingtes) Gefälle auslöst.

Ein neues Verteilungssystem - am wahrscheinlichsten nach bisher bekannten finanzausgleichsgesetzlichen Mechanismen - wird jedoch unausweichlich zu Änderungen in der Aufkommensverteilung unter den Gemeinden führen.

Dies bedeutet mit ziemlicher Sicherheit, dass sich Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Kommunalsteueraufkommen dann wohl auf der Verliererseite wiederfinden werden.

Vorsicht beim Eingehen neuer Verpflichtungen

Dem Gemeindebund Steiermark ist es daher ein großes Anliegen, die Mitgliedsgemeinden davor zu warnen, unbedacht langfristige finanzielle Verpflichtungen einzugehen, welche sich am nach derzeitigen Maßstäben geschätzten Kommunalsteueraufkommen orientieren: Dies betrifft beispielsweise Aufwendungen für beabsichtigte Betriebsansiedlungen, sachliche und monetäre Förderzusagen sowie allgemein die Tragung aufwendiger Infrastrukturmaßnahmen in Erwartung bisher gewohnter Kommunalsteuereinnahmen.

Das Team des Gemeindebundes Steiermark beobachtet gemeinsam mit der Bundesorganisation die Entwicklungen in diesem Bereich sehr genau, um unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN rechtzeitig von bevorstehenden Veränderungen zu informieren.

Bundesvergabegesetz 2018 bringt Änderungen

Das Bundesvergabegesetz 2018 löst das bisherige Gesetz aus dem Jahr 2006 ab. Die bestehenden Schwellenwerte wurden bis 2020 verlängert. Wichtig für unsere Gemeinden: Die elektronische Auftragsvergabe wird mit 18.10.2018 verpflichtend.

von Dr. Martin Ozimic (unter Verwendung von Kommunalnet)

Das Bundesvergabegesetz 2018 ist beschlossene Sache und löst das bisher bestehende Gesetz aus dem Jahr 2006 ab. Eine wichtige Information vorweg: Vergabeverfahren, die noch vor Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes eingeleitet wurden, sind noch nach dem bisher bestehenden Gesetz durchzuführen.

Gleich zwei wichtige Weichenstellungen traten aber bereits mit 21. August 2018 in Kraft: Die Vergaberechtsreform 2018 sowie die Schwellenwertverordnung 2018.

Elektronische Verfahren werden erst ab 18. Oktober Pflicht

Besonders wichtig ist aber, dass die Regelungen zur ver-

pflichtenden elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren gemäß Art. 2 und 5 des Vergaberechtsreformgesetzes 2018 am 18. Oktober 2018 - jedoch nur für den Oberschwellenbereich - in Kraft treten.

Für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen gelten nunmehr die Bestimmungen vom Bundesvergabegesetz Konzession (BVergGKonz) 2018. Vergabeverfahren, die noch vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2018 eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu Ende zu führen.

Angebot für Gemeinden

Zwischenzeitlich ist es dem



Schwellenwerte bleiben auch bei Bauaufträgen bis



Das neue Bundesvergabegesetz 2018 ändert die Rahmenbedingungen für öffentliche Ausschreibungen. Adobe Stock

Gemeindebund Steiermark gelungen, ein für die Gemeinden außergewöhnlich **attraktives Angebot mit einer elektronischen Vergabeplattform** zu verhandeln, welches der Gemeindebund in den nächsten Tagen an die Gemeinden weiterleiten wird.

Die Gemeinden können **ohne Installations- oder Einmalkosten** die Leistungen der Vergabeplattform bei Bedarf je Verfahren in Anspruch nehmen und bezahlen auch nur diese Leistung.

Erweiterung der Inhouse-Vergabe

Nach dem sogenannten Inhouse-Privileg sind bestimmte Beschaffungsvorgänge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Sektorauftraggebern vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen.

Es handelt sich somit um

einen expliziten Ausnahmetatbestand. Das Inhouse-Privileg war zwar schon bisher im BVergG 2006 geregelt, jedoch wurde mit den neuen EU-Richtlinien der Anwendungsbereich des Inhouse-Privilegs erweitert.

Bei den Schwellenwerten ändert sich nichts

Die Schwellenwertverordnung 2018 gilt bis 31. Dezember 2020. Die Schwellenwerte sind unverändert geblieben. Somit gelten folgende Schwellenwerte auch weiterhin für die Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Direktvergabe:

EUR 100.000,-
(statt EUR 50.000,-; im Sektorenbereich EUR 75.000,-)

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

EUR 100.000,- (statt EUR 80.000,-)

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- > bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 100.000,- (statt EUR 80.000,-)
- > bei Bauaufträgen EUR 1.000.000,- (statt EUR 300.000,-)

Auch weiterhin sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung zu beachten. Bei der Direktvergabe kann das Ge-

bot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wie schon bisher die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften oder Angeboten erforderlich machen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, je höher der geschätzte Auftragswert liegt. (Für die erforderlichen Dokumentationen sind folgende Gesetzesstellen wichtig: § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 8, § 49 und § 147 BVergG 2018.)

Neue RFG-Schriftenreihe zum Vergaberecht erschienen

Alle wesentlichen Änderungen durch die Vergaberechtsreform, die Neu-

erungen im Rechtsschutz sowie hilfreiche Tipps, Anleitungen und Informationen für die tägliche Praxis finden Sie auch in der sechsten Auflage des RFG-Bandes „Das neue Bundesvergaberecht - Leitfaden für Länder und Gemeinden“.

Als Autoren konnten der Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Michael Sachs, die Rechtsanwältin Dr. Katharina Trettnak Hahl und Rechtsanwalt Mats Schröder, LL-M. (WU), gewonnen werden.

Die Schriftenreihe sowie die komplette Fassung des Gesetzes und die Schwellenwertverordnung fin-

den sich auf der Homepage des Österreichischen Gemeindebundes unter www.gemeinebund.at zum Download.

Sollten Sie Fragen zum neuen Bundesvergabegesetz haben, so stehen Ihnen die Experten des Gemeindebundes Steiermark jederzeit gerne zur Verfügung. Das konkrete Serviceangebot für elektronische Vergabefahrten wird in Kürze präsentiert.

Kontakt:

Tel.: 0316 / 82 20 79-0
post@gemeinebund.steiermark.at

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: www.gemeinebund.steiermark.at/akademie

- ◆ Standesbeamtinnen/Standesbeamten-Lehrgang: 01.10. - 13.10.2018
- ◆ 26. BASISLEHRGANG für Gemeindebedienstete: 01.10. - 12.10.2018
- ◆ Stmk. Tourismusgesetz 1992 - Aufgaben der Gemeinde: 15.10.2018
- ◆ Vormodul 1 (VRV 2015) - Allgemeines zur (Gemeinde-)Buchhaltung: 16.10.2018
- ◆ Modul 1 (VRV 2015) - Grundzüge der VRV 2015: 17.10.2018
- ◆ Modul 1 (VRV 2015) - Grundzüge der VRV 2015: 18.10.2018
- ◆ Praxiskurs zur Vorbereitung auf die StandesbeamtInnenprüfung: 19.10.2018
- ◆ MS Excel - Grundlagen und Auffrischung: 23.10.2018
- ◆ MS Word - Grundlagen und Auffrischung: 24.10.2018
- ◆ Vormodul 2 (VRV 2015) - Bilanzen lesen und verstehen lernen: 24.10.2018
- ◆ Digitale Büroorganisation - Grundlagen und Auffrischung: 25.10.2018
- ◆ Modul 1 (VRV 2015) - Grundzüge der VRV 2015: 29.10.2018
- ◆ Modul 1 (VRV 2015) - Grundzüge der VRV 2015: 30.10.2018
- ◆ Modul 1 (VRV 2015) - Grundzüge der VRV 2015: 31.10.2018

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:
www.gemeinebund.steiermark.at/akademie